

# **Studienordnung**

**für den Studiengang**

**Land- und Ernährungswirtschaft**

**mit den Studienrichtungen**

**Agrarmanagement**

**und**

**Lebensmittelmanagement**

**Berufsakademie Sachsen Staatliche  
Studienakademie Dresden**

**vom 01.10.2018**

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG) vom 09. Juni 2017 erlässt die Berufsakademie Sachsen für den Studiengang „Land- und Ernährungswirtschaft“ mit den Studienrichtungen „Agrarmanagement“ und „Lebensmittelmanagement“ folgende Studienordnung:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 5 Studienablauf
- § 6 Studienberatung und -betreuung
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 In-Kraft-Treten

## **Anlagen**

- Anlage 1 Studienablaufplan „Land- und Ernährungswirtschaft“
- Anlage 2 Modulhandbuch „Land- und Ernährungswirtschaft“
- Anlage 3 Übersicht über die Praxisphasen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges „Land- und Ernährungswirtschaft“ Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zur Beschäftigungsfähigkeit durch Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeigneter Methoden und Instrumentarien zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und branchenspezifischer Aufgaben in der Land- und Ernährungswirtschaft.
- (2) Die Absolventen verfügen über Schlüsselkompetenzen und zeichnen sich durch besonderes Engagement in Bezug auf Kundenorientierung, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Führungskompetenzen aus.
- (3) Durch das dual ausgerichtete Studium besitzen die Absolventen die Fähigkeiten, sich in betriebliche Strukturen zu integrieren und durch Individualität zu überzeugen.
- (4) Die Absolventen können sich selbständig neues Wissen aneignen, sich auf Veränderungen einstellen und lebenslanges Lernen praktizieren.

## **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 9 und § 10 SächsBAG.

## **§ 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums**

- (1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademie Dresden mit den Praxispartnern durchgeführt wird (duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Staatlichen Studienakademie Dresden und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) beim Praxispartner gegliedert.
- (2) Das Studium umfasst
  1. Pflichtmodule, welche die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sichern,
  2. Pflichtmodule, welche die lebensmittelwissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Vertiefungen für die jeweilige Studienrichtung abbilden,
  3. Wahlpflichtmodule, welche die Möglichkeit zur weiteren fachlichen Vertiefung als auch zur interdisziplinären Ausweitung der Studieninhalte bieten,
  4. Praxismodule, als integrale Teile von Praxisphasen, in denen Studieninhalte vermittelt, vertieft und angewendet werden,

5. Modul Bachelorarbeit, welches zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsorientierter Problemlösung im Rahmen einer vorgegebenen Frist auffordert.
- (3) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 A und B) für die einzelnen Module. Die Modulbeschreibungen sind Teil dieser Studienordnung.
- (4) Die Lehr- und Lernformen des Studienganges bestehen aus
1. Präsenzveranstaltungen, die durchgeführt werden als:
    - a) Vorlesungen, welche der zusammenhängenden Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grund- und / oder Spezialkenntnissen des Moduls dienen, den Weg zur Verbreiterung und Vertiefung der vermittelten Kenntnisse durch weitere Lehr- und Lernformen eröffnen und rezipierenden Charakter tragen,
    - b) Seminare, durch welche Einzelfragen des Moduls behandelt werden, wissenschaftliche Arbeitsweisen sowie der wissenschaftliche Diskurs praktiziert werden und von Interaktion von Lehrenden und Studierenden geprägt sind,
    - c) Übungen, in denen ausgewählte praktische Problemstellungen des Fachgebiets exemplarisch und / oder technisch-instrumentell bearbeitet werden,
    - d) Projektarbeit, in denen komplexe und / oder interdisziplinäre Problemstellungen identifiziert werden, geeignete Lösungsansätze definiert sowie Konzepte zu deren Umsetzung entwickelt werden und in Kleingruppen (Anzahl der Teilnehmer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung, Anlage 2 A und B, definiert) weitestgehend selbständig bearbeitet werden,
    - e) Planspiele, in denen komplexe Problemstellungen modellhaft simuliert, auf das Treffen von Entscheidungen vorbereitet und die Auswirkungen aufgezeigt werden und in Gruppen (Anzahl der Teilnehmer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung, Anlage 2 A und B, definiert) weitestgehend selbständig bearbeitet werden,
    - f) Exkursionen, als thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, durch welche die bereits behandelten Stoffgebiete vertieft und veranschaulicht werden,
    - g) Trainings, die auf den Erwerb sozialer und persönlicher Kompetenzen ausgerichtet und von gezielter Interaktion geprägt sind,
    - h) Laborpraktika, welche dem angeleiteten anwendungsorientierten Wissenserwerb unter Nutzung von PC-Technik und entsprechender Software dienen,
    - i) Sprachgruppen-Fachseminare, welche der Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen zu ausgewählten Themengebieten dienen und durch Interaktion von Lehrenden und Studierenden geprägt sind.

sowie

2. Eigenverantwortlichem Lernen der Studierenden, das in folgenden Formen erbracht wird:

a) Selbststudium in der Theorie, als Form der selbst organisierten, individuellen oder gemeinschaftlichen Wissensaneignung während der Theoriephase, welches in den unter c) definierten Ausprägungen durchgeführt werden kann.

b) Selbststudium in der Praxis, als Form der selbst organisierten, individuellen oder gemeinschaftlichen Wissensaneignung während der Praxisphase, welches vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden angeleitet sowie betreut wird und mit einer Prüfungsleistung abschließt. Es ist in der Modulbeschreibung der betreffenden Module (Anlage 2) sowie in der Übersicht über die Praxisphasen (Anlage 3) entsprechend ausgewiesen und kann in den unter c) definierten Ausprägungen durchgeführt werden.

c) Ausprägungen des Selbststudiums:

ca) Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen als Beschäftigung mit den zur Verfügung gestellten Skripten, Lösen von Beispielaufgaben,

cb) Literaturstudium als Durcharbeiten der angegebenen Pflicht-/Ergänzungsliteratur,

cc) Verarbeitung von Hintergrundinformationen zur Verknüpfung mit der Praxis,

cd) Prüfungsvorbereitung zur Wiederholung und Vertiefung des Modulinhaltes,

ce) Gruppenübungen in Form von Projektbearbeitungen als selbständig organisierte Zusammenkünfte zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben und der Erarbeitung von Hintergrundinformationen und zum Verständnis der jeweiligen Modulinhalte,

cf) Selbständige Anfertigung von Praxistransferbelegen, Projekt- und Studienarbeiten,

cg) Selbständige Vorbereitung von Präsentationen,

ch) Anfertigung der Bachelorthesis und Vorbereitung der Verteidigung.

(5) Präsenzveranstaltungen können in Fremdsprachen durchgeführt werden. Dies wird in der Modulbeschreibung (Anlage 2 A und B) der betreffenden Module entsprechend ausgewiesen.

## **§ 5 Studienablauf**

- (1) Der inhaltliche und zeitliche Studienablauf ist durch die enge Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen charakterisiert und kann von den Studierenden im Rahmen der Wahl von Wahlpflichtmodulen organisiert werden.
- (2) Der Studienablaufplan (Anlage 1) ist als Bestandteil dieser Studienordnung und im Anhang enthalten.
- (3) Der Ablauf des Studiums ist so konzipiert, dass es in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen, tarif- und einzelvertraglichen Regelungen, an den Präsenzveranstaltungen der Module teilzunehmen.
- (5) Die Studierenden werden während der Praxisphasen vom Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie einem Mentor des Praxispartners betreut. Die Staatliche Studienakademie Dresden trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Praxismodule.

## **§ 6 Studienberatung und -betreuung**

- (1) Die Staatliche Studienakademie Dresden ist für die fachliche Beratung der Studierenden und deren Betreuung zuständig.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Beratung und Betreuung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei Organisation und Planung des Studiums,
  3. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  4. bei Nichtbestehen einer Modulprüfung,
  5. vor Abbruch des Studiums.

## **§ 7 Qualitätssicherung**

- (1) Die Lehre in den einzelnen Modulen und im Studiengang insgesamt wird einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen, an der die Studierenden, das Lehrpersonal und die Praxispartner maßgeblich beteiligt sind. Die Ergebnisse der Evaluierung sind zu dokumentieren und in den zuständigen Gremien der Staatlichen Studienakademie Dresden zu diskutieren.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Studierenden des Immatrikulationsjahrgangs 2018.

Dresden, 01.10.2018

Prof. Dr. habil. Andreas Hänsel  
Präsident der Berufsakademie Sachsen